

**Frachthofbenutzungsordnung für das Luftfrachtzentrum der
Flughafen Hamburg GmbH**

Stand: 01.08.2008

Ergänzend zur Flughafenbenutzungsordnung gelten für das Luftfrachtzentrum der Flughafen Hamburg GmbH (LFZ) folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- 1.1 Zum LFZ (Anlage 0) gehören sämtliche durch Schranken und Zäune abgetrennten sowie durch entsprechende Beschilderungen kenntlich gemachten Flächen zwischen den

Gebäuden 192 – 148 – 150,
Gebäuden 148 – 150 – 200,
Gebäuden 214 – 200 – 225 und den
Gebäuden 225 – 175 – 173
sowie die Gebäude 148, 150, 173, 175, 192, 200, 214, 225.

Des Weiteren gehören die Fahrzeugspeicher A, B, und C, die fest vermietet und die 60-Min-Stellplätze in den o. g. Bereichen sowie sämtliche umgebende Verkehrsflächen zum LFZ.

- 1.2 Das LFZ stellt einen zugangsbeschränkten Bereich dar. Wer das Frachtgelände mit Fahrzeugen benutzt, es betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder des/der Inhaber/s des Hausrechtes unterworfen.
- 1.3 Wer Luftfracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer oder den Inhaber/n der Gestattung nach dessen/ deren näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Luftfracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/ nach, Datum).
- 1.4 Die gewerbliche Betätigung als Abfertigungsunternehmen im LFZ ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) zulässig. Im LFZ wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.
- 1.5 Die Einfahrten zum Frachtgelände sind videoüberwacht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

- 1.5.1 Fest installierte Kameras von Mietern, die Bereiche außerhalb der eigenen Lagerflächen aufzeichnen, müssen vor der Installation von der FHG genehmigt werden.
- 1.5.2 Im Falle einer Aufstellgenehmigung werden Blickwinkel, Datenspeicherung und Mieterdaten von der FHG erfasst.
- 1.5.3 Das aufstellende Unternehmen ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.6 Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung kann durch die FHG oder ihre Erfüllungsgehilfen überprüft werden.
- 1.7 Auf dem gesamten Frachtgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Überdies ist während des Fahrens das Fahrlicht einzuschalten. Das Befahren des Frachtgeländes mit motorisierten Zweirädern und Fahrrädern ist generell nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bilden dienstlich genutzte Fahrräder, die auch als solche gekennzeichnet sein müssen und das Befahren durch Mieter eines Stellplatzes zur Nutzung desselben.
- 1.8 Rückwärtsfahrten oder Rangierfahrten von LKW dürfen nur mit Einweiser durchgeführt werden. Für ggf. entstehende Schäden haften die Fahrzeugführer/-halter vollumfänglich.
- 1.9 Das Rauchen in Fluren, Treppenhäusern und in Fahrstühlen ist verboten.
- 1.10 Das Tragen von Warnwesten und Jacken (nach DIN EN 471 Klasse 2 gefertigt) wird für das gesamte Gelände des LFZ empfohlen. Auf den Warnwesten muss auf der Rückseite das entsprechende Unternehmenslogo aufgedruckt sein. In dem Bereich des LFZ in welchem die Behandlung von Luftfracht erfolgt, hat der Arbeitgeber auf das Tragen der Warnwesten hinzuwirken und dies zu überwachen. Für Besucher/ Kunden hat der Arbeitgeber entsprechende Warnwesten bereitzuhalten. Diese Bereiche sind in Anlage 1 gekennzeichnet.

Mitarbeiter, die in den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen ohne Warnweste tätig sind, können von der FHG oder ihren Erfüllungsgehilfen zum Tragen der Warnweste aufgefordert und bei Nichtbefolgung aus den Arbeitsbereichen verwiesen werden.
- 1.11 Der Nutzer des LFZ hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Frachtabfertigung benutzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind und ausschließlich von entsprechend geschultem Personal bedient werden.
- 1.12 Das Führen von Gabelstaplern ist grundsätzlich verboten.
Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die FHG.

- 1.13 Das Umladen von Fahrzeug zu Fahrzeug, d.h. der Umschlag von Fracht ohne Bezug zu den Luftfrachtabfertigungsagenten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FHG grundsätzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus dem LFZ und im Wiederholungsfalle zur Kündigung des Mietverhältnisses bzw. und/ oder Gestattungsvertrages bzw. zur Ablehnung der Wiedereinfahrt auf das Gelände des LFZ führen.

- 1.14 Fußwege, Rettungswege, Eingänge zu Treppenhäusern und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

- 1.15 Die Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung ersetzen oder verändern in keiner Weise die geltenden Bestimmungen des LuftSiG oder der Anforderungen des LBA an sogen. Reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist jeder Arbeitgeber selbst verantwortlich.

- 1.16 Das Anbringen von Werbung, Aushängen, privaten oder firmenbezogenen Kleinanzeigen an Wänden, Türen und Fenstern oder in Aufzügen, Treppenhäusern und Fluren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die FHG.

2. Zufahrts- und Zugangsberechtigungen

- 2.1 Das Frachtgelände ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teilen zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine anderweitigen Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“. Letztere gelten in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.2 Die Zufahrt zum Frachtgelände erfolgt über eine Schrankenanlage.

Während der Besetzungszeiten der Schrankenanlage ist die Berechtigung zum Befahren des Frachtgeländes gegenüber dem Frachthofpfortner nachzuweisen.

Bei fehlendem Nachweis kann die Zufahrt verweigert werden. Das abgewiesene Fahrzeug hat das Gelände sodann nach Weisung des Frachthofpfortners unverzüglich zu verlassen.

- 2.3.1.1 Feststellplatzmieter können über einen Transponder gesteuerte Schranke auf das Frachtgelände einfahren, um zu ihrem gemieteten Stellplatz zu kommen; der Nachweis zur Einfahrtberechtigung erfolgt für diese Nutzergruppe über den Transponder. Alle anderen Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung gelten auch für diese Nutzergruppe.

2.4 *Zugang für Personen*

Der Aufenthalt auf dem Gelände des LFZ ist ausschließlich Personen gestattet, die mit der Behandlung von Luftfracht befasst sind bzw. die in einem Büro oder Lager tätig sind, welches sich im LFZ befindet, oder Personen, die aus sonstigen zwingenden Gründen das LFZ betreten müssen.

Die FHG und ihre Erfüllungsgehilfen haben das Recht, sich die Berechtigung von Personen, die auf dem Gelände des LFZ angetroffen werden, nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis kann z.B. mittels eines Firmenzugehörigkeitsausweises vorgenommen werden.

Personen, die ohne Berechtigung im LFZ angetroffen werden, haben das Gelände nach Aufforderung unverzüglich und auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

2.5 *Ausweistragepflicht / Ausweiskontrolle*

Auf dem Gelände des LFZ anwesende Personen müssen sich jederzeit ausweisen können. Inhaber eines Flughafenausweises haben diesen sichtbar zu tragen.

3. Besondere Bereiche

3.1 *Ladezonen/ Rampenbereiche*

Ladezonen/ Rampenbereiche dürfen ausschließlich für Ladevorgänge nach Zuweisung durch den Flughafenunternehmer oder den/ die Inhaber einer entsprechenden Gestattung benutzt werden.

Die Ladevorgänge beschränken sich auf das zügige Be- und Entladen von Luftfrachtsendungen.

Das Parken von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhängern, Aufliegern, etc.) in Ladezonen / Rampenbereichen ist in keinem Fall gestattet und führt im Falle der Zuwiderhandlung zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

Das Abstellen oder gar dauerhafte Befestigen von Ladehilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist im gesamten Ladezonen und Rampenbereich untersagt.

Das Queren der Ladezonen / Rampenbereiche mit Zweirädern, Pkw oder Kleinlastern / Lkw ist verboten, ebenso das Parken von Privat- oder Dienstfahrzeugen. Dies gilt auch an Wochenenden.

3.2 *Parkflächen*

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen und mit entsprechenden Ausweisen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenunternehmer oder der/ die Inhaber des Hausrechtes auf Kosten und Gefahr ihrer Halter oder Fahrer entfernen.

Der Flughafenunternehmer oder der Betreiber des LFZ ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen zu erteilen. Die Beantragung hat vor Aufenthaltsbeginn in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

3.3 *Verkehrsflächen*

Sämtliche Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere für durch Schraffierungen markierte Flächen (z.B. Wende- und Sperrbereiche). Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers/ Halters.

4. Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten und Gegenständen

4.1 *Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten*

Das Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FHG ausschließlich im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet.

Das Laufenlassen der Motoren während der Stand-/ Wartezeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Sämtliche Fahrzeuge und Ladeeinheiten, die sich auf dem Frachtgelände der FHG befinden, müssen eindeutig gekennzeichnet sein, so dass sie einem Unternehmen zugeordnet werden können.

Fahrzeuge und Ladeeinheiten ohne entsprechende Kennzeichnung können von der FHG oder ihren Erfüllungsgehilfen vom Frachtgelände entfernt werden. Ggf. anfallende Kosten sind der FHG durch den Fahrzeughalter vollumfänglich zu erstatten.

4.1.1 *Lkw-Speicher A, B, und C (Anlage 0)*

Die gekennzeichneten Vorhalteflächen für Lkw, genannt Speicher A, Speicher B und Speicher C dienen ausschließlich der Abstellung von Lkw und Fern-Lkw im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zu Luftfrachttransporten.

In diesen Bereichen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Ladeeinheiten werden von der FHG kostenpflichtig zu Lasten der Verursacher/ Fahrzeughalter entfernt.

4.1.2 *Rampenplätze Geb. 150*

Die Rampenplätze am Gebäude 150 sind den Luftfrachtabfertigern zugeordnet und werden von diesen disponiert.

4.1.3 *Stellplätze für Kurierfahrzeuge (60-Min-Kurzzeitstellplätze)*

Auf dem Frachtgelände befinden sich Kurzzeitstellplätze für Kurierfahrzeuge und sog. Dokumenten-Shuttle. Diese Stellplätze sind der Anlage 2 dieser Frachthofbenutzungsordnung zu entnehmen.

Das Abstellen der Kurierfahrzeuge an anderen Plätzen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

4.1.4 *Besucherparkplätze (60-Min-Kurzzeitstellplätze)*

Auf dem Frachtgelände befinden sich Kurzzeitstellplätze für Besucher der auf dem Frachtgelände ansässigen Unternehmen sowie für Kleinanlieferer und -abholer.

Diese Stellplätze sind der Anlage 3 dieser Frachthofbenutzungsordnung zu entnehmen.

Das Abstellen der Fahrzeuge von Besuchern an anderen Plätzen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

4.1.5 *Festvermietete Stellplätze*

Auf dem Frachtgelände befinden sich fest vermietete Pkw-Stellplätze. Diese sind mit abschließbaren Klappbügel versehen. Die Nutzung der Stellplätze, aber auch der Einsatz der Klappbügel erfolgt durch die Stellplatzmieter.

4.2 *Abstellen von Gegenständen*

Das unbefugte / unbeaufsichtigte Abstellen von Gegenständen, gleich ob es sich um Importfracht, Exportfracht, Gefahrgut oder sonstige Gegenstände handelt, ist verboten.

Unbefugt / unbeaufsichtigt abgestellte Gegenstände können durch die FHG oder ihre Erfüllungsgehilfen eingezogen und zwischengelagert werden.

Gegebenenfalls werden über den Vorgang die zuständigen Behörden (LBA, Umweltbehörde) sowie die transportierende Luftverkehrsgesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Durch das Informieren, Einziehen und Einlagern entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die FHG übernimmt keinerlei Haftung für ggf. entstehende Verzögerungen im Transportablauf oder Schäden an den Gegenständen.

- 4.2.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung gelagert werden.
- 4.2.2 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung gelagert oder zwischengelagert werden.
- 4.2.3 Das Abstellen von Fahrzeugen und/ oder Gegenständen vor oder in Rettungs- und Fluchtwegen ist untersagt und wird im Falle der Zuwiderhandlung angezeigt. Dies gilt insbesondere auch für Zugänge zu Treppenhäusern bzw. zu den Gebäuden des LFZ. Zuwiderhandlungen führen zudem zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.
- 4.2.4 Das Abstellen von Brandlasten und das Entsorgen von Abfällen (z.B. Paletten und Verzurrmaterial) ist auf dem gesamten LFZ-Gelände verboten. Papier und Restmüll können in den dafür aufgestellten Müllcontainern auf dem Gelände des LFZ entsorgt werden oder müssen mitgenommen werden.
Die Standorte sind in Anlage 4 gekennzeichnet.
Anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zudem erfolgt ein sofortiger dauerhafter Verweis vom Gelände des LFZ.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 5.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung bzw. des Hausrechtes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer oder den/ die Inhaber der Gestattung/ des Hausrechtes aus dem Bereich des LFZ der FHG verwiesen werden.
- 5.3 Die Frachthofbenutzungsordnung ist Bestandteil jedes Mietverhältnisses auf dem Gelände der Flughafen Hamburg GmbH.

Überdies kann die Frachthofbenutzungsordnung eingesehen werden. Zu diesem Zwecke ist sie

- beim Cargo Management
- beim Frachthofpörtner
- in den Unterlagen der Frachthofstreife
- an der Flughafeninformation

zur Ansicht hinterlegt.

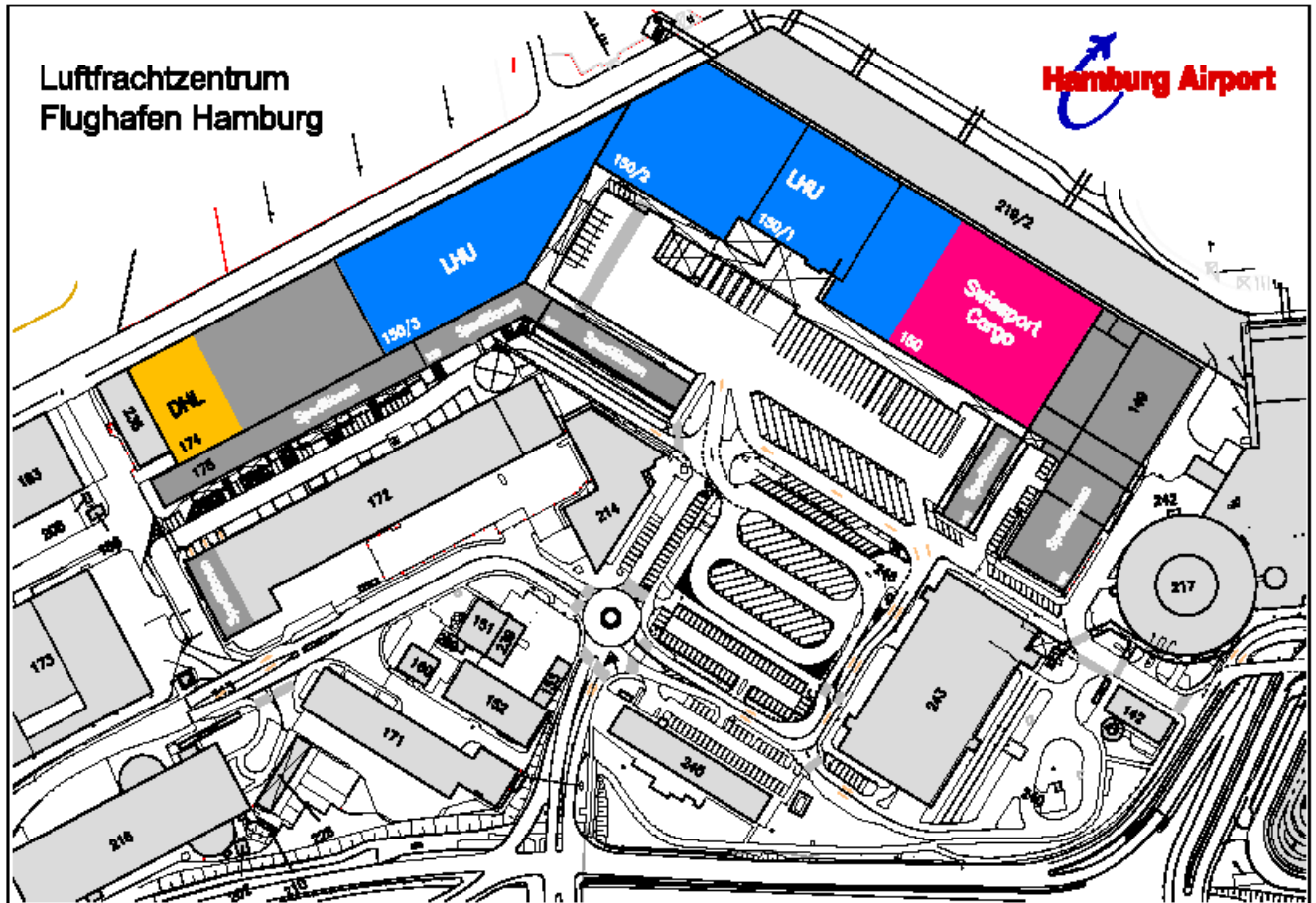
Jeder Nutzer des LFZ hat die Verpflichtung, sich vor dem Betreten des LFZ mit den Bestimmungen der Frachthofbenutzungsordnung vertraut zu machen.

Für ggf. durch Nichtbeachten der Frachthofbenutzungsordnung entstehende Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfange.

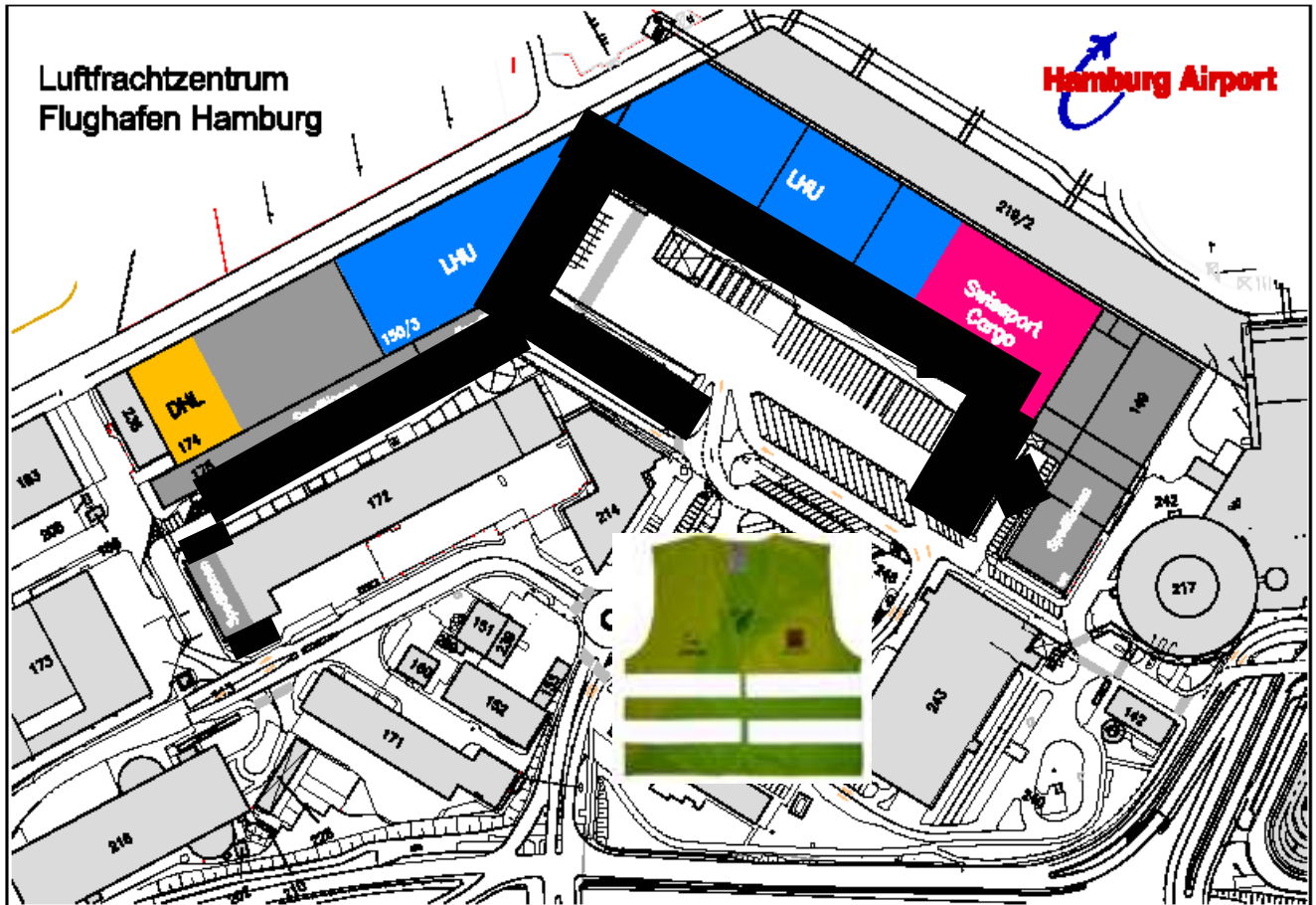
ANLAGEN

- | | |
|----------|---|
| Anlage 0 | Übersichtsplan Luftfrachtzentrum der Flughafen Hamburg GmbH (LFZ) |
| Anlage 1 | Übersichtsplan LFZ mit Warnwestentragebereichen |
| Anlage 2 | Lage der Kurzzeitparkplätze für Kurierfahrzeuge |
| Anlage 3 | Lage der Kurzzeitparkplätze für Besucher und Kleinanlieferer |
| Anlage 4 | Aufstellungsorte Müllcontainer |

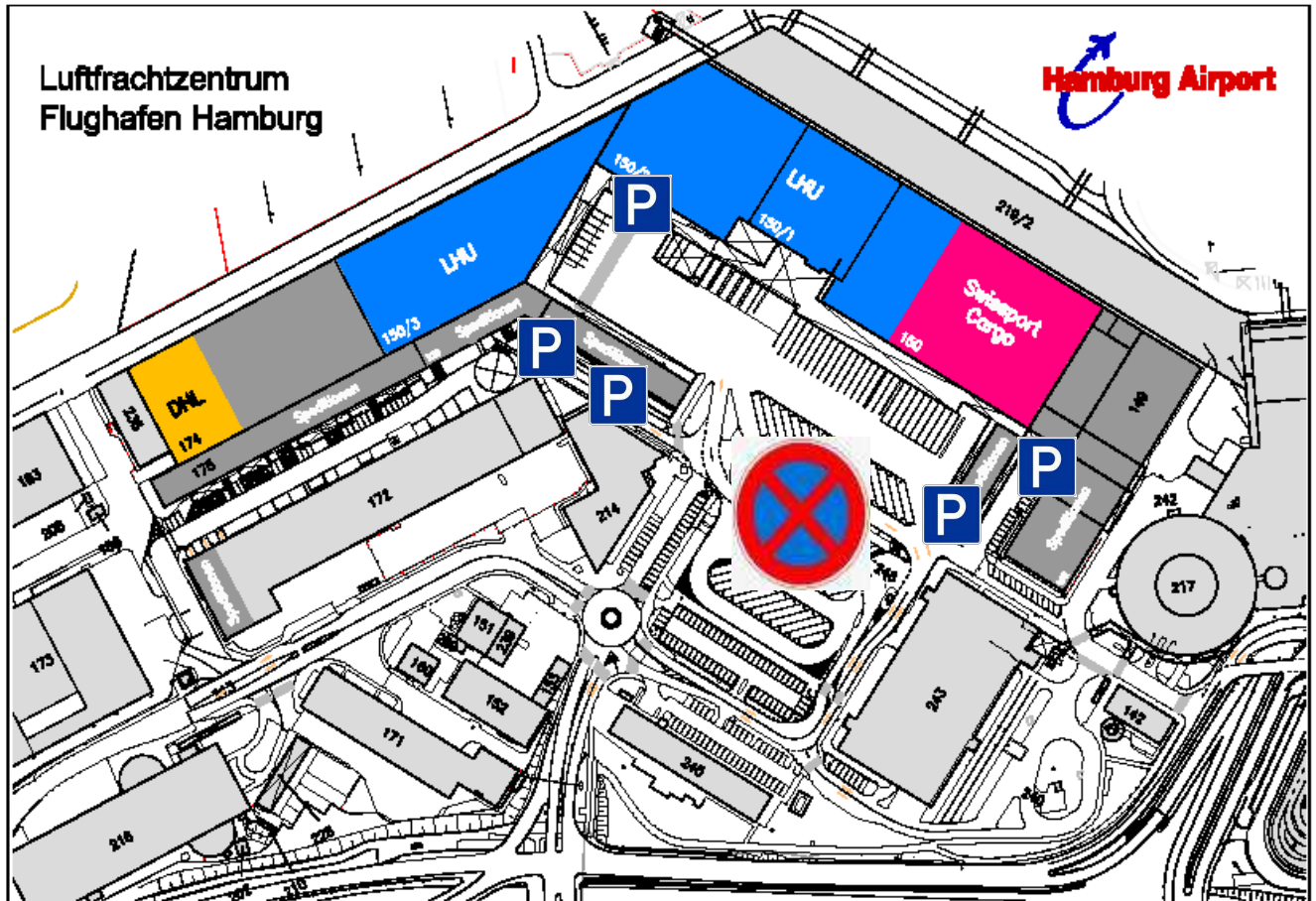
Anlage 0: Lageplan FHG Luftfrachtzentrum – Stand 01.08.2008



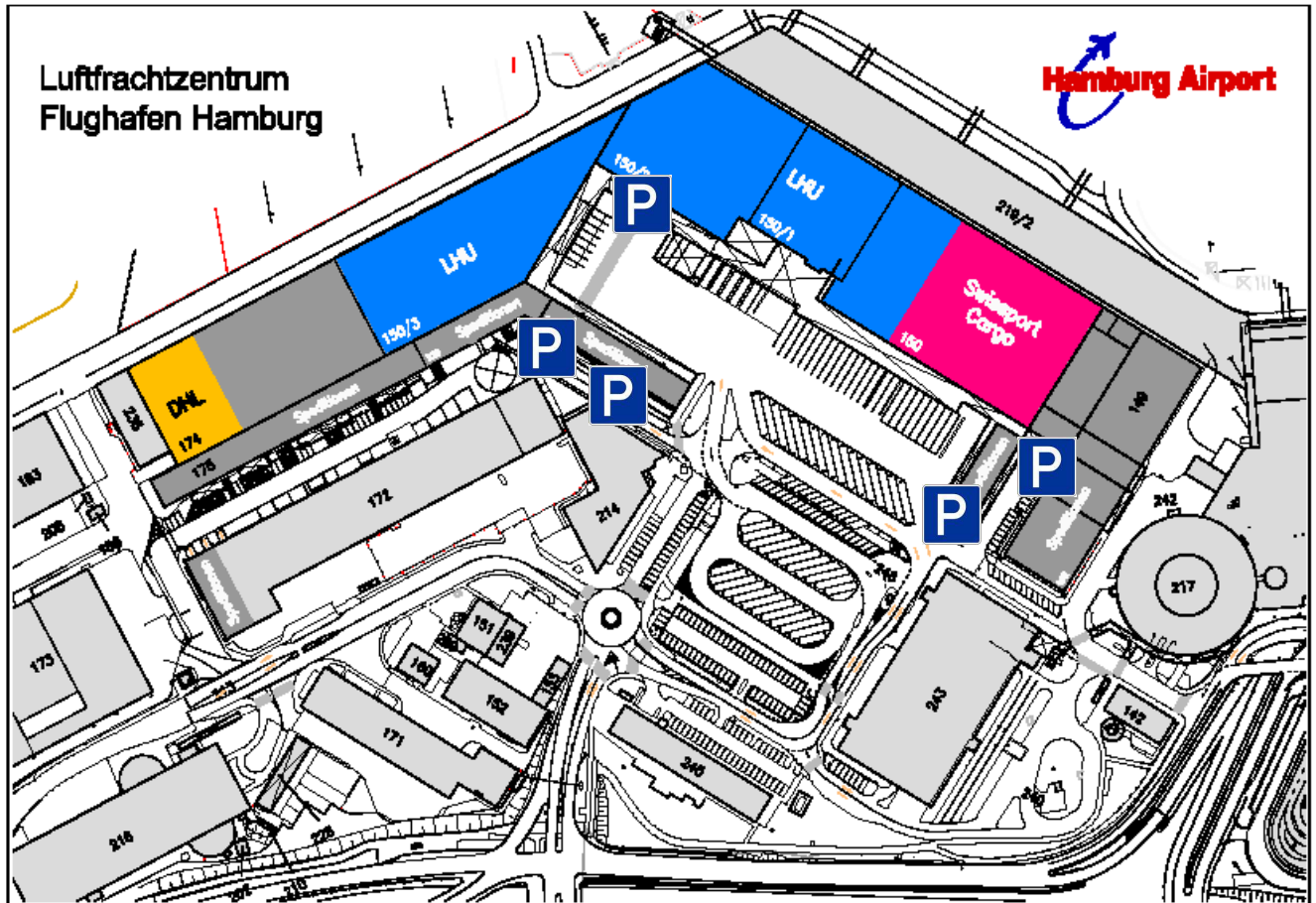
Anlage 1: Warnwestenbereich



Anlage 2: Parkbereich für Dokumentenshuttle



Anlage 3: Parkbereich Besucher



Anlage 4: Müllcontainer auf dem Frachthof

